

### **Tagesordnungspunkt 11**

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben, welches die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt; Bauvorhaben: Erweiterung/Anbau einer Sporthalle und einer Fluchttreppe; Staudernheimer Straße 76, Flur 4, Nr. 313/2**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt ein Bauantrag zur „Erweiterung/Anbau einer Sporthalle und einer Fluchttreppe“ für das Grundstück Flur 4, Parz. 313/2 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben berührt zudem die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Sobernheim, da es sich hier um eine zentrale Sport- und Spielstätte handelt. Demensprechend muss dieses Vorhaben im Stadtrat behandelt werden.

#### **Hinweis:**

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:      Einstimmig**  
19 Ja-Stimmen